

**Merkblatt**  
**für in Deutschland verurteilte ausländische**  
**Staatsangehörige zum Übereinkommen über die**  
**Überstellung verurteilter Personen**

1. Falls Ihr Heimatstaat Mitglied des vorbezeichneten Übereinkommens ist <sup>\*)</sup>, können Sie den Wunsch äußern, zur weiteren Verbüßung Ihrer durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel in Ihrem Heimatstaat überstellt zu werden. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Überstellung.

Eine Überstellung kann nur stattfinden, wenn sowohl die zuständigen deutschen Behörden als auch Ihr Heimatstaat der Überstellung zustimmen, noch mindestens 6 Monate einer Freiheitsstrafe bzw. Maßregel ab Eingang des Ersuchens um Überstellung zu vollstrecken sind und Sie der Überstellung zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Aus der Überstellung ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. Maßregel richtet sich nach dem Recht Ihres Heimatstaates.
- Einige Staaten setzen die Vollstreckung der in der Bundesrepublik Deutschland verhängten Freiheitsstrafe bzw. Maßregel fort, andere Staaten wandeln die verhängte Freiheitsstrafe bzw. Maßregel in eine nach ihrem Recht für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion um. Die Umwandlung darf nicht strafverschärfend wirken. Eine Umwandlung in eine Geldstrafe oder 5 Geldbuße ist ausgeschlossen. Art und Dauer der in Ihrem Heimatstaat zu verbüßende Sanktion können vor der Überstellung nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.
- Für eine etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens sind allein die deutschen Gerichte zuständig.

3. Sollten Sie sich in Ihrem Heimatstaat der Strafvollstreckung entziehen, wird die Strafvollstreckung in Deutschland fortgesetzt. Falls Sie vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Sanktion in der Bundesrepublik Deutschland angetroffen werden, ohne einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen zu können, können Sie auf Anordnung des Gerichts zur Klärung der Frage, ob Sie sich der Strafvollstreckung entzogen haben, bis zu 18 Tagen festgehalten werden. Eine Festnahmeanordnung kann auch schon vor Ihrer Überstellung erlassen werden. In diesem Fall werden Sie in Deutschland zur Festnahme ausgeschrieben.

4. Den Wunsch auf Überstellung in Ihren Heimatstaat können Sie an die Justizvollzugsanstalt, in der Sie sich derzeit befinden, oder an die zuständige Vollstreckungsbehörde – Staatsanwaltschaft – richten. Bitte teilen Sie dabei eine etwaige Heimatanschrift mit und fügen Sie, falls vorhanden, Unterlagen über Ihre Staatsangehörigkeit bei.

---

<sup>\*)</sup> Mitgliedstaaten des Übereinkommens sind (Stand 15.07.2011):  
Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern  
Australien, Bahamas, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Korea, Mauritius, Mexiko, Panama, Philippinen, Tonga, Trinidad und Tobago, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika